

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB-S)

Gültig ab 01.01.2024

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB-S) des Abwasserzweckverbands Sylt

§ 1	Vertragsverhältnis
§ 2	Vertragspartner, Kunde
§ 3	Vertragsschluss
§ 4	Abwassereinleitungen
§ 5	Untersuchung des Schmutzwassers
§ 6	Umfang der Schmutzwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
§ 7	Haftung
§ 8	Grundstücksbenutzung
§ 8a - d	Baukostenzuschuss
§ 9	Grundstücksanschluss
§ 10a	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10b	Hauskläranlagen
§ 11	Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13	Zutrittsrecht
§ 14	Technische Anschlussbedingungen
§ 15	Abrechnung der Schmutzwasserbeseitigung
§ 16	Festsetzung der Schmutzwassermenge
§ 17	Absetzungen
§ 18	Abschlagszahlungen
§ 19	Zahlung, Verzug
§ 20	Vorauszahlungen
§ 21	Sicherheitsleistung
§ 22	Zahlungsverweigerung
§ 23	Aufrechnung
§ 24	Datenschutz
§ 25	Verweigerung der Abwasserbeseitigung
§ 26	Vertragsstrafe
§ 27	Gerichtsstand
§ 28	Betriebsführer

§ 1

Vertragsverhältnis

- (1) Der Abwasserzweckverband Sylt (AZV) führt die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage privatrechtlicher Schmutzwasserbeseitigungsverträge durch. Der AZV hat die Energieversorgung Sylt GmbH (EVS) bevollmächtigt, die vorgenannten Verträge mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten abzuschließen. Für diese Vertragsverhältnisse gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- (2) Der EVS ist berechtigt, im Namen des AZV Erklärungen entgegenzunehmen sowie Zahlungen der Kunden entgegenzunehmen und Rückerstattungen an die Kunden vorzunehmen.

§ 2

Vertragspartner, Kunde

- (1) Kunde ist der Grundstückseigentümer, der einen Schmutzwasserbeseitigungsvertrag mit dem AZV unterhält. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Mit-, Wohn- oder Teileigentümern, so wird der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Die Mitglieder der Gemeinschaft haben sich auf eine Person zu einigen, die sie gegenüber dem AZV vertritt und der EVS diese Person in Textform zu benennen. Jedes Mitglied der Gemeinschaft hat die Person, die die Gemeinschaft vertritt, zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind, mit Wirkung für und gegen die Gemeinschaft abzuschließen. Der Vertreter der Gemeinschaft ist verpflichtet, der EVS in Textform mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Gemeinschaft austritt oder hinzukommt. Jedes Mitglied der Gemeinschaft ist verpflichtet, der EVS in Textform mitzuteilen, wenn der Vertreter ausscheidet und ein neuer Vertreter benannt wird. Die Mitteilung hat binnen einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Benennt die Gemeinschaft keinen Vertreter, so wirken die gegenüber einem Mitglied der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen in Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung auch gegenüber allen anderen Mitgliedern der Gemeinschaft.
- (3) Kunden, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind verpflichtet, der EVS in Textform einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Tritt anstelle des AZV ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Schmutzwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Vertragsschluss

- (1) Schmutzwasserbeseitigungsverträge sollen schriftlich abgeschlossen werden; kommt der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem AZV unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen von bestehenden Entsorgungsverhältnissen kommt der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zustande, einer gesonderten Anzeige und der Schriftform bedarf es hierzu nicht. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des AZV.
- (2) Der AZV ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Schmutzwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4

Einleitungsverbote

- (1) In die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie z. B. Benzin, Benzol, Öl, Lösungsmittel
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers oder des Gewässers führen

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie z. B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 8. Inhalte aus Chemietoiletten
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, außer mit ausdrücklicher Zustimmung des AZV
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole
 11. Säuren, Laugen, Abwässer aus Laboren und Batteriesäuren
 12. verunreinigtes Wasser aus Kleinkläranlagen oder Sammelgruben
 13. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, staatlichen, kommunalen oder anderen Einrichtungen,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen gemäß den Einleitungsbedingungen, die der AZV im Einzelfall nach Abs. 5 bekanntgemacht hat,
 - das wärmer als + 35° Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 14. Grund- und Quellwasser
 15. Niederschlagswasser und Schmelzwasser
 16. Meerwasser
 17. Pflanzen- und bodenschädliche Abwässer
 18. Kondenswasser, insbesondere aus Heizungsanlagen, Kälteanlagen, BHKWs.
- (3) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AZV im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.
- (4) Die Einleitungsverbote nach Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Einbringung von Stoffen in Hauskläranlagen und abflusslose Gruben.
- (5) Darüber hinaus kann der AZV im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (6) Der AZV kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 b) und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der AZV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Der AZV kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde dem AZV eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde den AZV unverzüglich zu verständigen.
- (9) Der Kunde hat den AZV über wesentliche Veränderungen des Abwassers in Art und Menge unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der AZV kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem AZV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Absatz 1 und 2 fallen.
- (2) Der AZV hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 6

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigungen bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der AZV an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der AZV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der AZV hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der AZV dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der AZV aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem AZV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AZV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des AZV oder eines vertretungsberechtigten Organs bzw. eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der AZV ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem AZV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der AZV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (4) Nach Vertragsende hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des AZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksnutzung im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 8 a Baukostenzuschuss

- (1) Der AZV ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen, wenn das betroffene Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann und
 - a) mit dem Kunden der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 1 dieser AEB geschlossen ist oder
 - b) der tatsächliche Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt ist.
- (2) Baukostenzuschussfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung
 - a) der Klärwerke,
 - b) der Klärteiche,
 - c) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,
 - d) von Straßenkanälen,
- (3) Der Satz des Baukostenzuschusses ist im Preisblatt des AZV (Anlage 2 zu den AEB-S) ausgewiesen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser AEB ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 8 b Berechnung des Baukostenzuschusses für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Abwasserbeseitigungsanlage ist die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 mit dem Nutzungsfaktor gemäß Abs. 3 ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfäche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss mit 1,0 (Nutzungsfaktor) vervielfältigt. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15 erhöht.
- (4) Als Vollgeschosszahl gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte Vollgeschosszahl,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Vollgeschoss- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Vollgeschosszahl,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschößhöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Vollgeschosszahl,
 - dd) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Vollgeschosszahl ermittelt werden kann, die Vollgeschosszahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - ee) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Vollgeschosszahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Vollgeschosszahl,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 1,0,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 1,0,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzung (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), der Wert von 1,0.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der baukostenzuschusspflichtigen Flächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für,
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Ist der Schmutzwasserbeseitigungsvertrag geschlossen, aber der tatsächliche Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage noch nicht oder noch nicht vollständig hergestellt, kann von den Baukostenzuschusspflichtigen eine Vorauszahlung bis zu 80 % des Baukostenzuschusses verlangt werden. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses verrechnet.
- (7) Aus der Anwendung der ermittelten Vollgeschosse ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Bau- bzw. Bebauungsgenehmigung.

§ 8 c **Zuschusspflichtige**

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Abschlusses des Schmutzwasserbeseitigungsvertrages Eigentümer des Grundstücks ist. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 8 d **Entstehung der Baukostenzuschusspflicht**

Die Baukostenzuschusspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 erfüllt sind.

§ 9 **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet an der Grundstücksgrenze bzw. dem Übergabeschacht.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse und die Anordnung eines Prüfschachtes sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des AZV und stehen grundsätzlich in dessen Eigentum oder im Eigentum eines vom AZV beauftragten Dritten. Sie werden ausschließlich vom AZV oder einem von diesem beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der AZV ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung von Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Kostenerstattung erfolgt nach Einheitssätzen, die sich aus einem Grundbetrag und einem Längenbetrag zusammensetzt. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde auf Anforderung einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der AZV die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

- (6) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Absatz 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem AZV bzw. dem vom AZV beauftragten Dritten kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den AZV bzw. den beauftragten Dritten übertragen.
- (7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sowie sonstige Störungen sind dem AZV unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AZV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 10a Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt am Übergabeschacht, sofern dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze und umfasst alle nachfolgenden Leitungen und Anlagen des Kunden.
- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der AZV vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere nicht der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Der AZV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Entsorgung des Abscheideguts verlangen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der AZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AZV begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des AZV unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- (10) Steht der Grundstücksanschluss abweichend von § 9 Absatz 3 im Eigentum des Kunden, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 10b

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Entleerung von 3-Kammer-Ausfallgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen ("Hauskläranlagen") sowie von abflusslosen Gruben (Grundstücksabwasseranlagen) erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik einmal im Jahr durch den AZV oder dessen Beauftragten und entsprechend der Feststellung im Schlammabfuhrbericht der mit der Wartung der Anlage beauftragten Firma oder der Beauftragten des AZV.
- (2) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Schmutzwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem AZV oder seinem Beauftragten einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück müssen zum Zweck des Abfahrens des Schlammes bzw. des Schmutzwassers in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der AZV kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen oder des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Schadenersatzanspruch. Ist die Entsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 11

Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen der AZV oder dessen Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasserbeseitigungseinrichtung an. Der Anschluss ist vom Kunden beim AZV zu beantragen.

§ 12

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Der AZV hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem AZV anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der AZV berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt der AZV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 13

Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AZV den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung

sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist, hierzu zählt auch die Gewährung des Zuganges zum Abfahren des Schlamms und des Abwassers.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem AZV hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 14

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der AZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des AZV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 15

Abrechnung der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung des AZV (Anlage 1 zu den AEB-S). Das Entgelt wird nach Wahl des AZV monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. § 16 Absatz 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.
- (4) Für das Einsammeln, Abfahren und die Einleitung und Behandlung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers in den Abwasseranlagen ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Hierüber ist dem Kunden eine Rechnung zu erstellen. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung des AZV (Anlage 1 zu den AEB-S).

§ 16

Festsetzung der Schmutzwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die aus dem Grundwasser auf dem Grundstück gewonnene und der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtungabzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 17 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.

- (2) Auf Verlangen des AZV hat der Kunde zur Festsetzung der Schmutzwassermengen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der AZV kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der §§ 39, 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem AZV.

Verlangt der AZV keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist der AZV berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 17 Absetzungen

Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung des Abwassers abgesetzt. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler an den entsprechenden Zapfstellen zu führen. Der Einbau der Wasserzähler ist vom Kunden auf seine Kosten bei einem zugelassenen Installateur zu beauftragen. Der Zähler („Gartenwasserzähler“) wird von der EVS bereitgestellt und bleibt in deren Eigentum. Für ihn gelten die entsprechenden Regelungen der EVS zur Abrechnung von Wasserzählern.

§ 18 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Schmutzwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der AZV Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Schmutzwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vohundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 19 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom AZV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der AZV, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 20 Vorauszahlungen

- (1) Der AZV ist berechtigt, für die Schmutzwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der AZV Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 21 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der AZV in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der AZV aus der Sicherheit bedienen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht werden.

§ 23 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des AZV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Datenschutz

- (1) Der AZV verpflichtet sich, die zur Durchführung des Schmutzwasserbeseitigungsvertrags erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatischen Datenverarbeitung durch den AZV.

- (2) Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen dieser AEB-S ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG den Mitgliedskommunen des AZV bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den AZV und die EVS zulässig. Der AZV kann sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser AEB-S weiterverarbeiten.
- (3) Der AZV ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Entgeltberechnung nach dieser AEB-S zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Der AZV bzw. die EVS ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und der nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kunden mit den für die Entgeltberechnung nach dieser AEB-S erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgeltberechnung nach dieser AEB-S zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 25

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 12 Absatz 2 ist der AZV berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der AZV hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem AZV durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem AZV diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Das AZV unterrichtet die Verbandsmitglieder über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme nach Absatz 2.

§ 26

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist der AZV berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe darf vom AZV nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Dabei soll die geschätzte Dauer, die geschätzte Einleitmenge, der Verschmutzungsgrad der Einleitung und die für den Kunden geltenden Preisen berücksichtigt werden. Die Vertragsstrafe soll mindestens das Doppelte des regulären Schmutzwasserentgeltes für eine entsprechende zulässige Schmutzwassermenge betragen. Sie darf dabei den fünffachen Vorjahresentgeltbetrag des Kunden nicht überschreiten. Kann die Schmutzwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so darf der AZV den Betrag unter Heranziehung vergleichbarer Kunden schätzen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, sofern unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Schmutzwasser eingeleitet wird.

§ 27

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist die Insel Sylt.

- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit einem Vertragspartner, der zur Europäischen Union gehört und Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand das zuständige Gericht des Erfüllungsorts in Deutschland, es sei denn, es besteht eine internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte nach deutschem Recht.

§ 28

Einbindung der Energieversorgung Sylt GmbH

Der Abwasserzweckverband Sylt bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Energieversorgung Sylt GmbH, Friesische Str. 53, 25980 Sylt/Westerland als beauftragtem Dritten. Die EVS ist im Rahmen der Zweckverbandssatzung, des Schmutzwasserbeseitigungsvertrags, sowie der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung berechtigt, sämtliche, im Rahmen der Satzungen und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen nebst Anlagen notwendigen Erklärungen und Handlungen abzugeben bzw. durchzuführen. Es gelten die jeweils gültigen Fassungen.

Abwasserzweckverband Sylt

gez. Michael Nissen
- Verbandsvorsteher -

Energieversorgung Sylt GmbH

Betriebsführer für den
Abwasserzweckverband Sylt
Friesische Straße 53
25980 Sylt/Westerland
KundenService Tel.: 04651 925-925
Störungsdienst Tel.: 08000 925-999 (kostenlos)
E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de
Internet: www.energieversorgung-sylt.de